

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen – Die LAGE in Bayern“.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintrag erhält der Verein den Zusatz „ e.V. „

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Rechte der Kinder auf bessere Bildung, Betreuung und Erziehung im außerfamiliären Bereich verwirklichen.
Der Verein fördert und stärkt das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Diese Zwecke verwirklicht er insbesondere durch:
 - die Durchführung von landesweiten Fachtagungen
 - Fortbildungsveranstaltungen für Eltern und PädagogInnen sowie andere Qualifizierungsmaßnahmen
 - Durchführung regelmäßiger Kontaktstellentreffen
 - Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - Kontakt zu verschiedenen Projekten und Landesverbänden aus dem Kinder- und Selbsthilfebereich
 - Überregionale Vernetzung
 - Qualifizierende Hilfen für InitiatorInnen und Initiativgruppen wie Konzept- und Strukturberatung, Kommunikation, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt diese Zwecke in seiner Rolle als Dachverband seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Ehrenamts-pauschale zu bezahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede gemeinnützige eingetragene Elterninitiative, jede gemeinnützig eingetragene Kontaktstelle für Elterninitiativen und jede natürliche Person werden, die bereit sind, sich im Sinne des Vereinszweckes zu engagieren
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch Auflösung der Kontaktstelle
 - durch Kündigung des Mitglieds. Diese ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, gehört zu werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins tritt einmal jährlich zur Hauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist auch dann verpflichtet die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugegangen sein, und kann auch per Email erfolgen. Als fristgemäß zugegangen gilt die Einladung auch dann, wenn sie fristgemäß an der dem Verein zuletzt genannten Kontaktadresse eingegangen ist.
4. Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder, die juristische Personen sind, durch eine/n Delegierte/n vertreten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festgehalten

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand erledigt selbständig alle Angelegenheiten der Geschäftsführung.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
4. Entscheidungen, die eine Zahlungspflicht des Vereins im Wert von mehr als 1000,00 Euro begründen, dürfen im Innenverhältnis nur durch zwei Vorstände gemeinsam getroffen werden. Im übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Personen des öffentlichen Lebens, die die Idee des Vereins in besonderer Weise fördern.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation wird vom zuletzt gewählten Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Vereinsauflösung oder Wegfall oder Änderung des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks an die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, 13.10.09